

**Dritte Satzung zur Änderung der
Ordnung zum Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der
Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Universität Regensburg**

Vom 28.11.2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung zum Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Universität Regensburg vom 18. Juni 2009, geändert durch Satzung vom 10. Februar 2011 und vom 20. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird Satz 2 aufgehoben.
- b) In Abs. 1 Satz 3 wird die Satznummerierung „³“ durch die Satznummerierung „²“ ersetzt.
- c) In Abs. 1 werden nach Nr. 3 die folgenden Sätze neu angefügt:
„³Vor Erstellen der in Satz 2 genannten Pflichtexemplare muss eine schriftliche Freigabe der Druckvorlage durch den Betreuer vorliegen. ⁴Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 8) vorgenommene Änderungen sind für den Betreuer in der Druckvorlage kenntlich zu machen.“
- d) In Abs. 1 Satz 4 wird die Satznummerierung „⁴“ durch die Satznummerierung „⁵“ ersetzt.

2. In § 23 Abs. 2 Satz 3 wird die Ziffer „4“ in „5“ geändert.

3. In § 25 wird nach Abs. 8 der folgende Absatz neu angefügt:

„(9) ¹Die Mindestnote gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 wird auf 2,0 festgelegt. ²Wird die Mindestnote nicht erreicht, ist in der Regel eine Promotionseignungsprüfung (§ 6) abzulegen. ³Von der Promotionseignungsprüfung kann die Promotionskommission bei Vorlage einer entsprechenden Begründung des Betreuers absehen.“

4. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „wissenschaftlichen Beirat“ durch das Wort „Fachmentorat“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „2 Kursen“ durch die Worte „einem Kurs“ ersetzt. Die Ziffer „1“ wird durch das Wort „einem“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:
„Nähere Regelungen werden durch das Leistungsheft in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14.11.2012 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 28.11.2012.

Regensburg, den 28.11.2012
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 29.11.2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29.11.2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29.11.2012.